

EHRENORDNUNG (EO)

des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V. (NJV)

Inhaltsverzeichnis

§ Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze
2. Art der Ehrung
3. Verleihung der NJV-Ehrennadel
4. Verleihung der NJV-Leistungsnadel
5. Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung
6. Ernennung als EhrenpräsidentIn oder Ehrenmitglied
7. Anträge
8. Inkrafttreten

EHRENORDNUNG (EO)

des Niedersächsischen Judo-Verbandes e.V. (NJV)

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Der Niedersächsische Judo-Verband e.V. ehrt auf Antrag Aktive, Funktionäre und Förderer, die sich durch ihre sportlichen Erfolge und/oder ihre außergewöhnlichen Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der im NJV betriebenen Sportarten als Persönlichkeiten innerhalb und außerhalb des NJV verdient gemacht haben.
2. Ehrungen für sportliche Erfolge und außergewöhnliche Verdienste können nur einmal vergeben werden. Nachfolgende Ehrungen erfordern den Nachweis weiterer Erfolge oder Verdienste.
3. Anträge auf Ehrungen gemäß dieser Ehrenordnung werden durch den NJV-Vorstand (§ 21, Zif. 4 der NJV-Satzung) entschieden und ausgesprochen. Der NJV-Vorstand hat sich vor Entscheidungsfindung jedoch im näheren Umfeld (z.B. Verein, Kreis, Bezirk) gemäß des vorliegenden Antrages weitere Auskünfte über die zu ehrende Person sowie die jeweilige formlose Zustimmung für die vorgesehene Auszeichnung bei einer der bereichszuständigen NJV-Untergliederungen einzuholen.
4. Grundsätzlich gilt, dass Ehrungen in erster Linie durch die dafür vorgesehenen NJV-Ehren- bzw. Leistungsadeln erfolgen.
5. Der NJV-Vorstand hat darauf zu achten, sofern durch diese Ehrenordnung nicht bereits definiert, dass die Leistungen und Verdienste der zu Ehrenden in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Wertigkeit vergleichbarer Auszeichnungen stehen. Neben den Leitlinien soll dabei auch das Alter und die Persönlichkeit des/r zu Ehrenden vom NJV-Vorstand angemessen berücksichtigt werden.
6. Ehrungen werden vom Präsidenten des NJV vorgenommen, der diese Aufgabe delegieren kann. Sie haben in einem dem Anlaß entsprechenden würdigem Rahmen zu erfolgen.
7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ehrungen.

§ 2

Art der Ehrung

Ehrungen erfolgen durch

1. Verleihung der NJV-Ehrendadel in Bronze, Silber oder Gold
2. Verleihung der NJV-Leistungsnadel in Bronze, Silber oder Gold
3. Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung
4. Ernennung als EhrenpräsidentIn oder Ehrenmitglied

Die Verleihung der NJV-Ehrendadel, der NJV-Leistungsnadel und die Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades zu unterschiedlichen Zeiten an eine Person für verschiedene Leistungen bzw. Verdienste steht gemäß dieser Ehrenordnung in keinem Widerspruch.

§ 3

Verleihung der NJV-Ehrennadel

1. Die Verleihung der NJV-Ehrennadel für Funktionäre (Referenten und Kampfrichter der Gliederungen, Vereins- bzw. Abteilungsvorstände) erfolgt nach folgenden Leitlinien, wobei dem NJV-Vorstand im Sinne dieser Ehrenordnung (siehe § 1, Ziffer 5) ein Ermessensspielraum zugestanden wird:
 - 1.1. Ehrennadel in Bronze
 - 1.1.1. für zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene
 - 1.1.2. für zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Untergliederungsebene
 - 1.1.3. für achtjährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene
 - 1.2. Ehrennadel in Silber
 - 1.2.1. für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene
 - 1.2.2. für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Untergliederungsebene
 - 1.2.3. für zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene
 - 1.3. Ehrennadel in Gold
 - 1.3.1. für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene
 - 1.3.2. für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Untergliederungsebene
 - 1.3.3. für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene
2. Sofern die Voraussetzungen nach diesen Leitlinien erfüllt sind, können Ehrungen auch übersprungen werden.
3. Die Ehrung von NJV-Förderern liegt im Ermessen des NJV-Vorstandes.

§ 4

Verleihung der NJV-Leistungsnadel

1. Die Verleihung der NJV-Leistungsnadel für Aktive (Erfolge von WettkämpferInnen und langjährige, anerkannt erfolgreiche Arbeit von Übungsleitern, Trainern oder Lehrreferenten auf der Matte) erfolgt nach folgenden Leitlinien, wobei dem NJV-Vorstand im Sinne dieser Ehrenordnung (siehe § 1, Ziffer 5) ein Ermessensspielraum zugestanden wird:
 - 1.1. Leistungsnadel in Bronze
 - 1.1.1. für zwölfjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene
 - 1.1.2. für zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Untergliederungsebene
 - 1.1.3. für achtjährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene
 - 1.1.4. für den Gewinn von mindestens drei Landes-Einzelmeisterschaften oder insgesamt fünf Platzierungen
 - 1.2. Leistungsnadel in Silber
 - 1.2.1. für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene
 - 1.2.2. für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Untergliederungsebene
 - 1.2.3. für zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene
 - 1.2.4. für den Gewinn von mindestens drei Norddeutschen Einzelmeisterschaften oder insgesamt fünf Platzierungen
 - 1.2.5. für den Gewinn einer Deutschen Einzelmeisterschaft oder insgesamt drei Platzierungen

1.3. Leistungsnadel in Gold

- 1.3.1. für fünfundzwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Vereinsebene
- 1.3.2. für zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit auf Untergliederungsebene
- 1.3.3. für fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit ab Landesebene
- 1.3.4. für den Gewinn von mindestens drei Deutschen Einzelmeisterschaften oder insgesamt fünf Platzierungen
- 1.3.5. für den Gewinn von Medaillen bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen

2. Sofern die Voraussetzungen nach diesen Leitlinien erfüllt sind, können Ehrungen auch übersprungen werden.

§ 5

Vergabe eines Kyu- oder Dan-Grades ohne technische Prüfung

1. Außergewöhnliche sportliche Erfolge Aktiver und langjährige, anerkannt erfolgreiche Arbeit von Übungsleitern, Trainern oder Lehrreferenten auf der Matte können mit Kyu- oder Dan-Graden ausgezeichnet werden.
2. Für die Vergabe von Kyu-Graden gelten analog die unter § 4, Ziffer 1 a) und b) für die NJV-Leistungsnadel definierten sportlichen Erfolge. Für die Vergabe von Dan-Graden gilt als Leitlinie folgendes:

2.1. Übungsleiter, Trainer und Lehrreferenten:

- 2.1.1. 2. Dan: für Leistungen auf Vereinsebene
- 2.1.2. 3. Dan: für Leistungen auf Untergliederungsebene
- 2.1.3. 4. Dan: für Leistungen auf Landesebene und/oder die sportliche Lebensleistung
- 2.1.4. 5. Dan: für Leistungen auf Bundesebene und/oder die sportliche Lebensleistung

2.2. aktive Wettkämpfer

- 2.2.1. 2. u. 3. Dan: für den Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften und/oder den Nachweis von internationalen Wettkampferfolgen
- 2.2.2. 4. u. 5. Dan: für internationale Wettkampferfolge und/oder die sportliche Lebensleistung

3. Als Grundsatz gilt, dass die Vergabe eines Dan-Grades bis zum 5. Dan (Länderangelegenheit) nur einmalig erfolgen sollte. Internationale Wettkampferfolge und der mehrmalige Gewinn von Deutschen Einzelmeisterschaften rechtfertigen die Ausnahme.
4. Körperliche Gebrechen und/oder Krankheiten begründen ebensowenig einen Antrag auf Vergabe eines Dan-Grades wie die Einhaltung bzw. Vorgabe von imaginären Wartezeiten.
5. Die Vergabe von Dan-Graden an Funktionäre erfolgt nur aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Aufbau, die Förderung und Verbreitung der vom NJV geförderten Sportarten ab Landesebene. Im wesentlichen sollten sie aber die Ausnahme bilden.
6. Anträge an den Deutschen Judo-Bund zur Vergabe ab dem 6. Dan-Grad werden entsprechend den Grundsätzen und Leitlinien dieser Ehrenordnung befürwortet und gestellt.

§ 6

Ernennung als EhrenpräsidentIn oder Ehrenmitglied

Die Ernennung zum/r Ehrenpräsidenten/in und Ehrenmitglied wird durch § 11 der NJV-Satzung geregelt.

§ 7

Anträge

1. Anträge auf Ehrungen können gestellt werden durch:
 - 1.1. Vereins- bzw. Abteilungsvorstände
 - 1.2. Vorstände der Untergliederungen
 - 1.3. NJV-Präsidium
 - 1.4. NJV-Ehrenpräsidenten oder NJV-Ehrenmitglieder
 - 1.5. NJV-Referenten
 - 1.6. Referenten der Untergliederungen
2. Anträge erfolgen per Formular „NJV-Ehrenantrag“ und werden an die NJV-Geschäftsstelle gesandt. Die Verdienste des zu Ehrenden müssen dem Antrag eindeutig durch Angabe von Jahreszahlen und entsprechenden Begründungen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung zu entnehmen sein.
3. Anträge auf Graduierungen bedürfen eines gültigen Judopasses. Für den zu ehrenden Zeitraum müssen die Jahressichtmarken im Judopass vorhanden sein.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung ist auf dem NJV-Verbandstages 2014 am 11.05.2014 in Hannover beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.